



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 5.380/60 - II/C/94

Wien, am 12. August 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz F I S C H E R

Parlament  
1017 W i e n

6788 /AB

1994-08-29

zu 6864 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. BARMÜLLER, Dr. SCHMIDT,  
Dr. FRISCHENSCHLAGER, MOSER und MOTTER haben am 4. Juli 1994 unter der  
Nr. 6864/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend  
"Demonstrationsverbot anlässlich des Besuches Li Pengs" gerichtet, die  
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welchen Personen oder Organisationen wurde wann untersagt, eine Demonstration gegen die Menschenrechtsverletzungen in China oder gegen den chinesischen Ministerpräsidenten Li Peng abzuhalten?
2. Auf welcher Grundlage (Gesetz, Verordnung, Erlaß, interne Dienstweisung) und mit welcher Begründung wurden diese Demonstrationsverbote in den einzelnen Fällen erlassen?
3. Welche Kriterien müssen vorliegen, um eine Demonstration in Österreich durch welche Behörde zu untersagen?
4. Ist die Republik Österreich anlässlich eines ausländischen Staatsbesuches völkerrechtlich verpflichtet, Kundgebungen zu verbieten und auf welchen Kriterien basiert diese Verpflichtung?
5. Stimmt es, daß vor dem Bundeskanzleramt eine Gruppe von 15 Menschen, die für das Selbstbestimmungsrecht von Tibet demonstrieren wollten, des Platzes verwiesen wurden? Wenn ja, mit welcher Begründung?
6. Stimmt es, daß ein Passant in der Nähe des Hotels Bristol wegen Äußerungen gegen den Ministerpräsidenten Li Peng vorübergehend festgenommen wurde? Wenn ja, mit welcher Begründung?
7. Wie viele Menschen wurden anlässlich des Staatsbesuches von Li Peng im Zusammenhang mit diesem Besuch mit welcher Begründung angehalten oder festgenommen?"

./2

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

"Folgende erstinstanzliche Untersagungsbescheide wurden erlassen:

- a) Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 29. Juni 1994;  
Untersagung der vom 'Grünen Klub im Rathaus' angezeigten Versammlung (Mahnwache) am 1. Juli 1994, 10.00 - 15.00 Uhr, in Wien 1., Dr. Karl Renner-Ring 1, vor dem Eingang zum Parlament, zum Thema 'Menschenrechtssituation in China';
- b) Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 29. Juni 1994;  
Untersagung der vom 'Grünen Klub im Rathaus' angezeigten Versammlung (Mahnwache) am 30.6.1994, 08.00 - 16.00 Uhr, in Wien 1., Ballhausplatz, vor dem Eingang zum Bundeskanzleramt, zum Thema 'Menschenrechtssituation in China';
- c) Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 28. Juni 1994; Untersagung folgender von Dr. Michael LUGGER angezeigten Versammlungen:  
30. Juni 1994: 08.30 - 12.00 Uhr Mahnwache, Ballhausplatz  
12.00 - 15.00 Uhr Mahnwache, Kärntner Straße/Graben  
15.00 - 16.00 Uhr Mahnwache, Rathaus (Haupteingang)  
16.00 - 18.00 Uhr Mahnwache, Schloß Schönbrunn  
19.00 - 21.00 Uhr Mahnwache, Nationalbibliothek/  
Josefsplatz  
12.00 - 14.30 Uhr Protestmarsch vom Ballhausplatz über  
Kärntner-Ring zum Graben  
  
1. Juli 1994: 09.30 - 12.00 Uhr Mahnwache, Parlament  
jeweils zum Thema 'Menschenrechtsverletzungen in China und Tibet';
- d) Bescheid der Bundespolizeidirektion Linz vom 30. Juni 1994; Untersagung einer von Martin Herzberger angezeigten Versammlung am 2. Juli 1994, 11.00 - 15.00 Uhr, in Linz, VDEST - Haupteingang St. Peter Straße."

./3

- 3 -

Zu Frage 2:

Sämtliche erstinstanzlichen Untersagungsbescheide wurden auf § 6 des Versammlungsgesetzes 1953 iVm Art. 11 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gestützt. Sie wurden im wesentlichen wie folgt begründet:

Die angezeigte Versammlung ist als allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gemäß § 6 des Versammlungsgesetzes sind Versammlungen, deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen. § 11 Abs. 2 der EMRK 1958 enthält eine gleichlautende Bestimmung.

Versammlungsort und Versammlungszeit sind vom Veranstalter so gewählt, daß die Versammlung an einem Ort abgehalten wird, wo sich zu dieser Zeit laut Programm der Ministerpräsident der Volksrepublik China, Li Peng, der zu einem offiziellen Besuch in Österreich weilt, aufhält.

Die Republik Österreich hat auf Grund der bestehenden völkerrechtlichen Normen die Verpflichtung, die körperliche Sicherheit, das Ansehen und die Würde von Staatsgästen der Republik Österreich zu schützen und zu wahren und einen ungestörten und sicheren Aufenthalt des Staatsbesuches zu gewährleisten.

Durch die Abhaltung gegenständlicher Versammlung in unmittelbarer Nähe der Staatsbesuchsrouten Li Pengs bzw. seiner Delegation würde die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen gefährdet. Das erfahrungsgemäß bei politischen Versammlungen freiwerdende Konfliktpotential, insbesondere die Abhaltung von Versammlungen bei politischen Besuchen mit weltweiter Medienpräsenz, birgt die Gefahr von Überreaktionen von Versammlungsteilnehmern einerseits und Schaulustigen andererseits in sich, die zu Aggressionshandlungen führen können.

Allein die Gefahr einer Eskalation und die damit verbundene Gefährdung der

./4

- 4 -

Sicherheit der Gäste bzw. des ungestörten Ablaufes des Staatsbesuches ist geeignet, das Ansehen der Republik Österreich im Ausland, die Beziehung der Republik Österreich zur Volksrepublik China - somit das öffentliche Wohl - zu gefährden.

Die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtung stellt sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch ein derart gravierendes Interesse dar, daß eine Gefährdung der Sicherheit, der Würde und des Ansehens der Gäste das öffentliche Wohl in schwerwiegendem Maße beeinträchtigen würde.

Die Behörde kam daher nach sorgfältiger Abwägung der Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung, im Lichte der Versammlungsfreiheit, mit den angesprochenen öffentlichen Interessen zu dem Schluß, daß die Beeinträchtigungen für die Öffentlichkeit - aus den genannten Gründen - weit schwerer wiegen, als die Interessen des Veranstalters. Die Behörde stellt fest, daß nach Interessensabwägung die in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Schutzgüter - dem Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung - die Untersagung der beabsichtigten Versammlung erfordert.

Berufungen gegen die Bescheide der Bundespolizeidirektion Wien wurden erhoben; über sie wurde bisher nicht entschieden. Gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Linz wurde keine Berufung erhoben.

Zu Frage 3:

Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde bescheidmäßig zu untersagen. Nach § 16 VersG ist unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde in der Regel zu verstehen:

- a) an Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion gehören, diese Behörde;
- b) am Sitz der Sicherheitsdirektion, wenn sich dort keine Bundespolizei-

./5

- 5 -

direktion befindet (trifft nur für Bregenz zu), die Sicherheitsdirektion;

- c) in Städten mit eigenem Statut, wenn sich dort keine Bundespolizeidirektion befindet, der Magistrat (Krems und Waidhofen/Ybbs);
- d) an allen anderen Orten die Bezirkshauptmannschaft.

Zu Frage 4:

Völkerrechtliche Verpflichtungen, etwa Art. 29 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (Wiener Diplomatenrechtskonvention) und das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) gebieten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jeden Angriff auf eine völkerrechtlich geschützte Person sowie deren Freiheit und Würde abzuwenden (vgl. VfSlg 10443/85 und VfSlg 11761/88, betreffend Art. 4 StV 1955, der ebenso wie die Diplomatenrechts-Konvention und die Diplomatenchutzkonvention eine völkerrechtliche Verpflichtung enthält, und somit Grundlage vereins- und versammlungsrechtlicher Maßnahmen ist).

Abschließend wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anfragebeantwortung die Berufungsentscheidungen des Bundesministeriums für Inneres nicht vorwegnimmt, da dadurch in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof der Vorwurf der Willkür und der Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zu Recht erhoben werden könnte.

Zu Frage 5:

Am 28. und 29.6.1994 fand am Ballhausplatz unmittelbar vor dem Eingang zur Präsidentschaftskanzlei eine unangemeldete Kundgebung für die Selbstbestimmung Tibets statt. Die Teilnehmer wurden von einem Sicherheitswachebeamten gebeten, ihren Kundgebungsort einige Meter zu verlegen, da sonst die Sicherung der Präsidentschaftskanzlei und die Kontrolle des Zutritts behindert worden wäre. Als Ersatzörtlichkeit wurde Ballhausplatz gegenüber Nr. 2, Gehsteig Böhmigasse

./6

- 6 -

angeboten und auch in Anspruch genommen, da sich die Teilnehmer noch nicht auf einen Kundgebungsort festgelegt hatten.

Zu Frage 6:

Es ist nicht zutreffend, daß ein Passant in der Nähe des Hotels Bristol wegen Äußerungen gegen den Ministerpräsidenten Li Peng vorübergehend festgenommen wurde. Der Passant wurde nach einer Lärmerregung gemäß § 1/1/2 WLSG (Wr. Landessicherheitsgesetz) zur Anzeige gebracht und zur Feststellung der Identität angehalten. Nach Aufnahme der Personaldaten wurde die Amtshandlung beendet.

Zu Frage 7:

Anlässlich des Staatsbesuches von Li Peng bzw. im Zusammenhang mit diesem Besuch wurde, wie unter Punkt 6 dargestellt, eine Person zur Feststellung der Identität angehalten. Es wurde keine Person festgenommen.

Frauer Li